



ZUCHTVERBAND CH-SPORTPFERDE

**ZUCHTPROGRAMM
&
HERDEBUCHORDNUNG**

© ZVCH 2009

Inhaltsverzeichnis

Seite

II. ZUCHTPROGRAMM

2

ZP 1	Präambel	2
ZP 2	Zuchtziel und Zuchtzielbeschreibung	2
ZP 3	Zuchtmethode	4
ZP 4	Zuchtverwendung / Einteilung in Stud-book und Register	4
ZP 5	Umfang der Zuchtpopulation	5
ZP 6	Zuchtwertfeststellung und Selektion / Zuchtwertschätzungen	5
ZP 7	Körungen	7
ZP 8	Einzeldeckbewilligung	7

III. HERDEBUCHORDNUNG

8

HBO 1	Unterteilung des Herdebuches und Eintragung in das Herdebuch / Rückstufung	8
HBO 2	Eintragung von Hengsten	8
HBO 3	Eintragung von Stuten	9
HBO 4	Herdebuchführung	10
	1. Allgemeines	10
	2. Herdebuch	11
	3. Deck- bzw. Besamungsregister	12
	4. Fohlenkarte	12
	5. Abstammungs- und Identitätsausweis	13
HBO 5	Identifizierung	14
HBO 6	Identitätssicherung	15
HBO 7	Einspracherecht	16
Anhang I:	Übergangsregelungen zur Eintragung in das Stud-book	17
	1. Übergangsregelungen für Stuten	17
	2. Übergangsregelungen für Hengste	17
Anhang II:	Kreuzungsregister	18

Ausführungsbestimmungen

(Separates Dokument)

Reglement für die Feldtests „Reiten“

(Separates Dokument)

Reglement SWISS BREED CLASSIC

(Separates Dokument)

Gebührenordnung

(Separates Dokument)

II. ZUCHTPROGRAMM

ZP 1 Präambel

1. Das Zuchtprogramm und die Herdebuchordnung des Zuchtverbandes des CH-Warmblutsporthferdes beruhen auf der Bundes Gesetzgebung im Bereich der Pferdezucht. Sie bilden zusammen mit den Statuten des Verbandes eine integrale Einheit.
2. Das Zuchtprogramm umfasst und koordiniert alle Massnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Zuchtmethodik und die Bereiche der Exterieurbeurteilung, Leistungsprüfung, Zuchtwertfeststellung sowie die darauf basierende Selektion.
3. Die Zuchtwertfeststellungen und Selektionen werden nach dem jeweils aktuellen Erkenntnisstand durchgeführt.
4. Der Verband fördert durch geeignete Massnahmen die gezielte Paarung züchterisch wertvoller Tiere zur Remontierung der eigenen Zuchtpopulation.
5. Das Zuchtprogramm wird ausschliesslich in dem in den Statuten festgesetzten Tätigkeitsbereich durchgeführt.

ZP 2 Zuchtziel und Zuchtzielbeschreibung

Zuchtziel

Es wird ein Sportpferd gezüchtet, das Leistungen auf höchstem Niveau im Springen oder in der Dressur oder in anderen Disziplinen erbringt, gesund ist und ein funktionelles und ästhetisches Exterieur besitzt.

Bewegungsablauf

Erwünscht sind taktmässige, elastische und raumgreifende Grundgangarten (Schritt 4-Takt, Trab 2-Takt, Galopp 3-Takt).

Der Bewegungsablauf im Schritt soll losgelassen, energisch und erhaben sein bei deutlichem Ab- und Auffussen. Der Schritt ist eine schreitende Bewegung. In der Verstärkung wird ein deutliches Übertreten der Hinterhufe über die Spuren der Vorderhufe verlangt.

Der Bewegungsablauf im Trab und Galopp soll bei klar erkennbaren Schwebephasen elastisch, schwungvoll, leichtfüssig getragen und mit natürlicher Aufrichtung und Balance ausgestattet sein. Der aus aktiv arbeitender, deutlich abfussender Hinterhand entwickelte Schub soll über einen locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgeifende Vorhand übertragen werden. Insbesondere der Galopp soll einen deutlich vorwärts/aufwärts gesprungenen Ablauf aufweisen.

Unerwünscht sind insbesondere kurze, flache, unelastische und in der Schulter gebundene Bewegungen bei festgehaltenem Rücken sowie schwerfällige, auf die Vorhand fallende oder untaktmässige Bewegungen, sowie schwankende und schaukelnde oder deutlich bügelnde, drehende, bodenenge, zehenenge, bodenweite bzw. zehenweite Bewegungen.

Springen

Erwünscht ist ein geschicktes, vermögendes und überlegtes Springen, welches Gelassenheit und Intelligenz erkennen lässt. Im Ablauf sind deutliches Sich-Aufnehmen, ein schnelles Abfassen beim Absprung, ein ausgeprägt schnelles Anwinkeln der Gliedmassen (möglichst in waagerechter Haltung des Unterarmes über dem Sprung), ein aufgewölbter Rücken bei deutlich hervortretendem Widerrist und abwärts gebogener Halsung mit sich öffnender Hinterhand (Bascule) erwünscht.

Beim Gesamtablauf sollen der Fluss der Bewegung und der Rhythmus des Galopps erhalten bleiben.

Unerwünscht ist insbesondere ein unkontrolliertes oder auch unentschlossenes Springen mit hängenden Beinen, hoher Nase über dem Sprung, verbunden mit einem weggedrückten Rücken, bei dem der Fluss der Bewegung oder der Rhythmus des Galopps verloren geht.

Innere Eigenschaften/Leistungsveranlagung

Erwünscht ist

- ein unkompliziertes, umgängliches, gleichzeitig einsatzfreudiges, nervenstarkes und gelehriges Pferd, dass durch sein Auftreten und Verhalten gute Charaktereigenschaften sowie ein gelassenes, ausgeglichenes Temperament erkennen lässt und einen wachen, intelligenten Eindruck macht,
- eine robuste Gesundheit,
- eine gute physische und psychische Belastbarkeit,
- eine natürliche Fruchtbarkeit.

Unerwünscht sind insbesondere im Umgang schwierige, nervöse oder heftige Pferde.

Typ

Erwünscht ist ein marktgerechtes, elegantes, athletisches und harmonisches Sportpferd mit einem trockenen ausdrucksvollen Kopf, einem grossen Auge, einer gut geformten Halsung, einer guten Bemuskelung sowie korrekten, trockenen Gliedmassen.

Zuchtpferde sollten über einen deutlichen Geschlechtsausdruck verfügen.

Unerwünscht ist insbesondere ein derbes, plumpes und unsportliches Erscheinungsbild, ein grober Kopf, verschwommene Konturen, unklare Gelenke und bei Zuchtpferden ein fehlender Geschlechtsausdruck.

Widerristhöhe

Idealmass: 160 - 175 cm

Körperbau

Erwünscht ist ein harmonischer, für Reitzwecke jeder Art geeigneter Körperbau. Dazu gehören:

- eine mittellange, sich zum Kopf hin verjüngende Halsung,
- eine gute Ganaschenfreiheit,
- eine grosse, schräg gelagerte Schulter,
- ein markanter, weit in den Rücken hineinreichender Widerrist,
- eine ausreichende Brusttiefe,
- ein tragfähiger Rücken,
- eine lange, leicht geneigte, kräftig bemuskelte Kruppe,
- eine harmonische Rumpfaufteilung in Vor-, Mittel- und Hinterhand.

Erwünscht ist weiterhin ein zum Körperbau passendes, trockenes Fundament mit:

- korrekten grossen Gelenken,
- mittellangen Fesseln und wohlgeformten, gesunden Hufen,
- eine korrekte, d.h. von hinten gesehen gerade Gliedmassenstellung, ein von der Seite gesehen geradegestelltes Vorderbein,
- ein Hinterbein mit einem gut eingeschienten Sprunggelenk.

Unerwünscht sind:

- ein insgesamt unharmonischer Körperbau,
- eine kurze, schwere oder tief angesetzte Halsung,
- eine kleine steile Schulter,
- ein kurzer oder wenig markanter Widerrist,
- ein zu kurzer oder überlanger weicher Rücken,
- eine feste oder aufgewölbte Nierenpartie,
- eine kurze oder gerade Kruppe mit hohem Schweifansatz,
- eine geringe Brusttiefe und hochgezogene Flanken mit kurzer Hinterrippe,
- unkorrekte Gliedmassen; hierzu gehören: kleine, schmale oder eingeschnürte Gelenke, schwache Röhrbeine und kurze, steile oder überlange, weiche Fesseln sowie zu kleine Hufe mit nach innen gerichteten Trachten,
- zehenweite, zehenenge, bodenweite, bodenenge, rückbiegige, steile oder säbelbeinige, kuhhessige oder fassbeinige Gliedmassenstellungen.

Gesundheit

Zur Zucht eingesetzte Pferde müssen gesund und frei von genetisch prädisponierten Unarten und Krankheiten sein.

ZP 3 Zuchtmethode

1. Das Zuchtziel wird mit der Methode der Reinzucht (Warmblut x Warmblut) angestrebt. Dies schliesst aber die Hereinnahme von Erbgut aus anderen Zuchtpopulationen nicht aus, wenn dies der Erreichung des Zuchtzieles förderlich ist.
2. Zur Veredlung werden Genanteile des Englischen Vollblutes und des Angloarabers genutzt.
3. Die Selektion der Tiere zur Zucht erfolgt aufgrund einer Stufenselektion (siehe ZP 6).

ZP 4 Zuchtverwendung / Einteilung in Stud-book und Register

1. Die zur Zucht verwendeten Tiere werden nach den unter ZP 6 genannten Kriterien selektiert und grundlegend in die Kategorien Stud-book/Stud-book und Register/Registre eingetragen.
2. Tiere, die in die Kategorie Stud-book/Stud-book eingetragen sind, lassen einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel erwarten. Sie erfüllen die dafür notwendigen Voraussetzungen.
Ihre Nachkommen erhalten einen Abstammungsschein.
3. Tiere, die eine oder mehrere Voraussetzungen für einen Eintrag in die Kategorie Stud-book nicht erfüllen, werden in die Kategorie Register/Registre eingeschrieben.
Ihre Nachkommen erhalten einen Identitätsausweis.
4. Tiere, die in die Kategorie Stud-book eingetragen sind bzw. deren Nachkommen mit einem CH-Abstammungsschein werden in Bezug auf Zucht-, Leistungsprüfungs- und Absatzveranstaltungen gefördert bzw. bevorzugt behandelt.
Näheres hierzu wird in der Gebührenordnung bzw. in den Ausschreibungen zu den entsprechenden Veranstaltungen geregelt.

ZP 5 Umfang der Zuchtpopulation

Stand: 1.1.1999

	<u>Stud-book</u>	<u>Register</u>	<u>Total</u>
Hengste:	281	160	441
Stuten:	1'784	-	1'784

ZP 6 Zuchtwertfeststellung und Selektion / Zuchtwertschätzungen

1. Für alle zur Zucht verwendeten Tiere wird der genetische Wert für die Zucht bestimmt. Dieser Zuchtwert wird mit Hilfe wirtschaftlich wichtiger und dem Zuchtziel entsprechenden Merkmalen festgestellt (Selektionskriterien).
Der Zuchtwert bildet die Entscheidungsgrundlage für die anschliessende Selektion. Durch die Selektionsentscheidung wird deutlich gemacht, welche Pferde als „züchterisch erwünscht“ im Sinne einer Förderung der Zucht angesehen werden. Dies wird durch die Eintragung in eine bestimmte Kategorie des Herdebuches sowie durch die Vergabe von Leistungsprädikaten dokumentiert.
2. Folgende Selektionskriterien werden angewendet:
 - a) Abstammung/Nachzucht/Verwandtschaft
 - b) Exterieur
 - c) Leistung
 - d) Gesundheit und Fruchtbarkeit

a) Abstammung/Nachzucht/Verwandtschaft

Die Abstammung wird mit Hilfe geeigneter Methoden der Datenverarbeitung erfasst. Die Kontrolle kann durch geeignete biologische Verfahren erfolgen. Die Abstammung, Nachzucht und Verwandtschaft des Pferdes muss Fortschritte bezüglich Gesundheit, Exterieur und Leistung im Hinblick auf das Zuchtziel erwarten lassen.

b) Exterieur

Die Exterieurbeurteilung entsprechend HBO 2 und HBO 3 erfolgt grundsätzlich auf Sammelveranstaltungen (Schauen, Körungen, Feldtests), auf denen gewährleistet ist, dass das vorgestellte Pferd mit einer entsprechend grossen Anzahl anderer Pferde verglichen werden kann.

Zusätzlich zu HBO 2 und HBO 3 können alle zur Identifizierung vorgestellten Fohlen in den Merkmalen Gesamterscheinung, Körperbau und Gänge unter Verwendung der Notenskala nach ZP 6/5 beurteilt werden.

c) Leistung

Zur Beurteilung der Leistungsmerkmale führt der Verband Feldprüfungen durch (Feldtests). Dabei wird die Notenskala nach ZP 6/5 angewendet.

In der Hauptsache werden die Ergebnisse aus Sportprüfungen (Promotion, offizieller Sport) zur Beurteilung herangezogen. Diese müssen von der zuständigen Institution offiziell bestätigt sein.

d) Gesundheit und Fruchtbarkeit

Die in der Zucht eingesetzten Tiere müssen gesund und fruchtbar sein. Zu berücksichtigen ist die allgemeine Gesundheit, die Geschlechts- und Erbgesundheit sowie Kriterien der Langlebigkeit und Robustheit. Zudem müssen Zuchthengste frei sein von genetisch prädisponierten Unarten und Krankheiten, sowie stereotypen Verhaltensweisen (z.B. Koppen, Weben).

3. Alle Daten zur Zuchtwertfeststellung und Selektion können in geeigneter Form publiziert werden.
4. Bei der Feststellung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen aus der eigenen Population auch solche anderer Zuchtpopulationen Berücksichtigung finden.
5. Zur Bewertung der Merkmale der äusseren Erscheinung sowie der Leistungsmerkmale an den Feldprüfungen wird die Notenskala von 1 bis 9 angewendet, wobei den Noten folgende Wertungen zugeordnet sind:

9 = sehr gut = Zuchtziel
8 = gut
7 = ziemlich gut
6 = befriedigend
5 = genügend
4 = unbefriedigend
3 = ungenügend
2 = schlecht
1 = sehr schlecht.

Die Bewertung erfolgt in ganzen Noten. Es wird jeweils das getrennte Richtverfahren angewendet, es sei denn, in den Ausführungsrichtlinien wird explizit etwas anderes erwähnt.

6. Für die lineare Beschreibung der Exterieurmerkmale beim dreijährigen Pferd wird die Notenskala von 1 bis 9 am Durchschnitt der Population wie folgt ausgerichtet:

9 = ++++ Extremwert
8 = +++
7 = ++
6 = +
5 = Durchschnittswert
4 = -
3 = --
2 = ---
1 = ---- Extremwert

Die Beschreibung erfolgt in ganzen Noten.

7. Für folgende Merkmale kann eine Zuchtwertschätzung durchgeführt werden:
 - lineare Beschreibung beim 3jährigen Pferd
 - Feldtest Reiten
 - Prüfungen Promotion CH
 - offizielle Sportprüfungen

Zur Sichtbarmachung der Vererbungsqualitäten der gekörten Hengste werden die Zuchtwerte bei ausreichender Sicherheit zu Beginn des Jahres publiziert.

ZP 7 Körungen

1. Die Körung ist die Entscheidung des Verbandes über den Einsatz eines Hengstes im Rahmen des Zuchtprogrammes und entspricht der Eintragung ins Stud-book. Hengste, die im Ausland gekört sind und einen überragenden, hoch abgesicherten Zuchtwert besitzen, können auf Antrag hin durch den Vorstand für die Zucht zugelassen werden.
2. Die Körung umfasst folgende Stufen:
 - I. Zuchtwert Leistungssport
 - II. Exterieur / Gänge / Qualität unter dem Reiter
 - III. Gesundheit / Verhalten / Erbkrankheiten
 - IV. Eigenleistung Sport
 - V. Zuchtwert mit erfasster Nachzucht im Leistungssport
3. In unserer sportorientierten CH-Warmblutzucht muss ein Hengst hohe Anforderungen in den Kriterien Zuchtwert Leistungssport (Verwandtenleistungen), Gesundheit, Exterieur, Interieur, Grundgangarten, Rittigkeit und Eigenleistung erfüllen. Die Prüfung der Eigenleistung erfolgt ausschliesslich über den Sport. Eine Zulassung zur Körung erfolgt frühestens im Herbst im Alter von 3 Jahren. Die Hengste werden im Alter von 5 Jahren unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistung neu beurteilt.
4. Die Körentscheidung lautet:
 - gekört = Eintragung in die Kategorie Stud-book
 - nicht gekört = Eintragung in die Kategorie Register
5. Alle Entscheidungen betreffend den Stud-book-Einsatz eines Hengstes sind dem Besitzer des Hengstes schriftlich und begründet innerhalb von 30 Tagen nach dem Entscheid bzw. der Vorführung zur Körung mitzuteilen. Bei Körung wird dies auf dem Identifikationspapier vermerkt.
6. Vor dem ersten Zuchteinsatz des Hengstes ist dessen Identität nach HBO 6 zu überprüfen.
7. Es können geeignete Massnahmen ergriffen werden, damit eine frühestmögliche Feststellung des Zuchtwertes aufgrund von Nachkommenleistungen vorgenommen werden kann.
8. Die Anforderungen und weiteren Details die Körung betreffend sind in den Ausführungsbestimmungen verankert.

ZP 8 Einzeldeckbewilligung

Einzeldeckbewilligungen für gekörte Hengste anderer Zuchtgebiete sind auf schriftlichen Antrag hin und gegen eine Gebühr in begrenztem Umfang möglich.

III. HERDEBUCHORDNUNG

HBO 1 Unterteilung des Herdebuches und Eintragung in das Herdebuch / Rückstufung

1. Das Herdebuch gliedert sich in die grundlegenden Kategorien Stud-book und Register. Die Eintragung in die Kategorie Stud-book ist unabhängig von der Art des Identifikationspapiers.
Diese Unterteilung gilt für Hengste und Stuten.
2. In die verschiedenen Kategorien des Herdebuches werden nur Pferde eingetragen, die den jeweiligen Anforderungen genügen und deren Identität nach HBO 5 bzw. HBO 6 zweifelsfrei sichergestellt ist.
3. Die Eintragung in eine Kategorie wird auf dem Abstammungs- bzw. Identitätsausweis vermerkt.
4. Die Eintragung in eine Kategorie des Herdebuches ist zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen hierfür nicht vorgelegen hat. Die Eintragung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

HBO 2 Eintragung von Hengsten

1. Der Hengstbestand wird qualitätsmässig in die Kategorien Stud-book und Register unterteilt.

Kategorie Stud-book

Die vom Verband gekörten Hengste gemäss ZP 7 werden in der Kategorie Stud-book eingetragen. Die weiteren Details sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Kategorie Register

Hengste, die die Anforderungen für die Kategorie Stud-book nicht erfüllen, werden auf Gesuch hin in die Kategorie Register eingetragen.

2. Veröffentlichung der Stud-book Hengste

Zu Beginn der Decksaison wird die Liste der in der Schweiz in der Kategorie Stud-book eingetragenen Hengste mit den zuchtrelevanten Daten im offiziellen Publikationsorgan veröffentlicht.

HBO 3 Eintragung von Stuten

1. Das Mindestalter einer Stute für die Eintragung beträgt drei Jahre.
2. Die Stuten werden bei der Vorstellung zur Eintragung in den folgenden Kriterien beurteilt:
 - a) Eigenleistung / Zuchtwert Leistungssport
 - b) Exterieur: - Gesamterscheinung/Typ
- Körperbau
- GängeEs gelten die Bestimmungen nach ZP 6/5.
3. Für Stuten, die zur Eintragung vorgestellt werden, muss ein Abstammungs- oder Identitätsausweis vorgelegt werden.
4. Der Stutenbestand wird qualitätsmässig in die Kategorien Stud-book und Register unterteilt.

Kategorie Stud-book

Eine Stute wird in die Kategorie Stud-book eingetragen, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt:

- Alter: mindestens 3 Jahre
- Abstammung: mindestens 3 vollständige Generationen ausgewiesen
- Idealmass: 160 - 170 cm
- Exterieur: Durchschnitt aus den Merkmalen Typ, Körperbau, Gänge grösser/gleich 5, wobei keine Note unter 4
- Eigenleistung: Durchschnitt aus den Leistungsnoten vom Feldtest (Freispringen, Grundgangarten unter dem Reiter) grösser gleich 5 und keine der Teilnoten kleiner als 4 **oder** mindestens 3 Klassierungen in offiziellen Sportprüfungen
- Verwandtenleistung: Der Vater oder die Mutter der Stute müssen in die Kategorie Stud-book eingetragen sein oder eingetragen werden können. (Zuchtwert Leistungssport)
- Gesundheit: Stuten, die in die Kategorie Stud-book eingetragen sind oder eingetragen werden sollen, müssen gesund sein. Beim Auftreten von gesundheitlichen Mängeln kann eine Stute aus der Kategorie Stud-book in die Kategorie Register zurückgestuft werden.

In begründeten Fällen kann die Zuchtkommission auf schriftlichen Antrag hin Ausnahmen akzeptieren.

Kategorie Register

Stuten, die eine der Voraussetzungen für die Kategorie Stud-book nicht erfüllen oder aus gesundheitlichen Gründen zurückgestuft wurden, werden auf Gesuch hin in die Kategorie Register eingetragen.

5. Zur Sichtbarmachung und für die Auswahl zur gezielten Paarung können nach den vorerwähnten Selektionskriterien aus der Kategorie Stud-book jährlich die besten Stuten ermittelt und publiziert werden. Sie werden mit dem Prädikat „Elite Suisse“ ausgezeichnet. Die Details sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.
6. Die besten Jungstuten werden anlässlich der CH-Prämienzuchtstutenschau mit dem Leistungsprädikat „Prämienzuchtstute“ ausgezeichnet. Die Selektion hierfür erfolgt nach Exterieur und Leistung. Als „CH-Prämienzuchtstute“ ausgezeichnete Tiere werden im Einverständnis mit dem Besitzer auf der linken Halsseite mit dem Schweizer Kreuz (Kleinformat) gebrannt. Die Details sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

HBO 4 Herdebuchführung

1. Allgemeines

Die Herdebuchführung erfolgt durch den Züchter sowie durch den Verantwortlichen des Verbandes. Dieser bedient sich hierzu der Herdebuchstelle des Dachverbandes.

Für die Dienstleistungen können Gebühren entsprechend der Gebührenordnung erhoben werden.

1.1. Definition Züchter / Pflichten des Züchters

1.1.1. Züchter sind natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer von mindestens einem im Herdebuch des Verbandes registrierten (Zucht) Pferdes sind. Sie sind Aktivmitglieder des Verbandes nach Artikel 4 Absatz 1 der Statuten des ZVCH.

1.1.2. Der Züchter hat folgende Pflichten zu erfüllen:

- er ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben auf allen Formularen und Bescheinigungen, die er auszufüllen, einzureichen bzw. aufzubewahren hat. Er hat alle Herdebuchunterlagen und Formblätter einschliesslich der Abstammungs- und Identitätsausweise, die ihm mit Eintragungen von der Herdebuchstelle zugeschickt werden auf die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen. Alle Fehler sind der Herdebuchstelle unverzüglich zur Korrektur mitzuteilen. Eine Korrektur durch den Züchter selbst ist nicht statthaft. Bei Korrekturen muss die Herdebuchstelle einen entsprechenden Vermerk anbringen.
- Der Züchter macht der Herdebuchstelle unverzüglich Meldung über Tod, Standort- und Besitzwechsel.
Bei Bedarf kann durch die Herdebuchstelle eine jährliche Wiedereinschreibgebühr für alle registrierten und nicht als Abgang gemeldeten Zuchttiere, die älter als 3 Jahre sind, erhoben werden. Diese Gebühr wird dem zuletzt erfassten Besitzer des Tieres in Rechnung gestellt.
- Der Züchter bezahlt pünktlich die entsprechenden Gebühren an die Herdebuchstelle bzw. den Verband.
- Der Züchter duldet die Veröffentlichung von allen zuchtwertrelevanten Daten aller Pferde, die in seinem Besitz stehen oder standen.

1.2. Definition Hengsthalter / Pflichten der Hengsthalter

1.2.1. Hengsthalter sind natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer von mindestens einem im Herdebuch des Verbandes registrierten Zuchthengst sind. Samenimporteure, Pächter von Hengsten und andere Personen, die in irgendeiner Form die Verfügungsgewalt über einen Zuchthengst besitzen, gelten ebenfalls als Hengsthalter. Sie sind Aktivmitglieder des Verbandes nach Artikel 4 Absatz 1 der Statuten des ZVCH.

1.2.2. Der Hengsthalter ist verantwortlich für eine ordnungsgemässe Durchführung der Bedeckungen bzw. Besamungen und deren Registrierung.

Er hat insbesondere folgende Pflichten zu erfüllen:

- a) Ausfüllen und Unterzeichnen der Fohlenkarten
- b) Führen eines Deck- bzw. Besamungsregisters und Einreichen einer Kopie nach der Decksaison an die Herdebuchstelle
- c) jederzeitige Auskunftserteilung über das Deck- bzw. Besamungsregister und Offenlegung gegenüber der Herdebuchstelle
- d) unverzügliche Meldung über Tod, Standortwechsel und Besitzwechsel
- e) Dulden der Veröffentlichung von allen zuchtwertrelevanten Daten aller Hengste, die in seinem Besitz stehen oder standen.

1.3. Pflichten der Herdebuchstelle

Die Herdebuchstelle ist für die Richtigkeit der Herdebucheintragungen, für die Ausstellung der Abstammungs-, Identitätsausweise und weiterer züchterisch relevanter Dokumente sowie für die zentrale Herdebuchführung verantwortlich. Ihr obliegt die züchterische Auskunftserteilung. Dabei werden die Grundlagen des Datenschutzes beachtet. Des Weiteren ist sie verantwortlich für die Durchführung der routinemässigen Zuchtwertschätzung, insbesondere der dafür notwendigen Datenerfassung, -aufbereitung und -publikation.

Sie erlässt im Einvernehmen mit den zuständigen Gremien des Zuchtverbandes die nötigen Weisungen, die einen korrekten und rationellen Ablauf der Herdebuchführung gewährleisten.

1.4. Einsatz der Hengste in der künstlichen Besamung

1.4.1. Der Einsatz eines Hengstes in der künstlichen Besamung ist möglich, wenn

- der Hengst im Herdebuch des Verbandes eingetragen ist und
- die ordnungsgemässe Durchführung und Registrierung aufgrund der Tierseuchengesetzgebung und aus zuchttechnischer Sicht nachweislich sichergestellt wird.

1.4.2. Der Einsatz eines Hengstes in der Besamung muss in der Herdebuchführung des Verbandes registriert werden.

1.4.3. Die ordnungsgemässe Durchführung und Registrierung der Besamung kann jederzeit durch die Herdebuchstelle im Auftrag des Vorstandes kontrolliert werden.

1.5. Embryotransfer

1.5.1. Der Embryotransfer ist jederzeit möglich, wenn die ordnungsgemässe Durchführung und Registrierung aufgrund der Tierseuchengesetzgebung und aus zuchttechnischer Sicht nachweislich sichergestellt wird.

1.5.2. Vor Durchführung des Embryotransfers muss dieser in der Herdebuchführung des Verbandes registriert werden.

1.5.3. Die ordnungsgemässe Durchführung und Registrierung des Embryotransfers kann jederzeit durch die Herdebuchstelle im Auftrag des Vorstandes kontrolliert werden.

1.6. Andere gentechnische Methoden

Über den Einsatz anderer gentechnischer Methoden entscheidet der Vorstand nach Anhörung von Fachleuten.

2. Herdebuch

Für die Herdebuchführung wird die elektronische Datenverarbeitung eingesetzt. Es werden alle Daten der einzelnen Pferde einschliesslich ihrer Nachkommen gespeichert.

Das Herdebuch muss für jedes eingetragene Pferd mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Adresse des Züchters und des Besitzers
- Deckdatum der Mutter
- Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe, Abzeichen
- Identitätsnummer
- Kennzeichnungen
- Eltern mit Farbe und Identitätsnummer
- 4 Vorfahrengenerationen (soweit bekannt)
- Datum der Ausstellung des Abstammungs- bzw. Identitätsausweises (sowie eines eventuellen Duplikates)
- alle Ergebnisse von Zuchtwertfeststellungen (Exterieurbeurteilung, Leistungsprüfungen)

- Ausstellungs- und Prämierungserfolge (soweit für das Zuchtprogramm von Bedeutung)
- die Nachzucht
- Entscheidungen über die Eintragung in eine Kategorie des Herdebuches und sowie allfällige Änderungen
- Entscheid über Besamungserlaubnis
- Datum und wenn möglich Ursache des Abgangs
- Registrierung des Ergebnisses der Identitätssicherung nach HBO 6
- Angaben über Zwillingsgeburten.

Für die Altersangabe von im November und im Dezember geborenen Pferden gilt der 1. Januar des folgenden, bei allen anderen Pferden der 1. Januar des Geburtsjahres als Stichtag für die Jahrgangszugehörigkeit.

3. Deck- bzw. Besamungsregister

Der Hengsthalter führt für jeden Hengst ein Deck- bzw. Besamungsregister, in das die Bedeckungen bzw. Besamungen in chronologischer Reihenfolge einzutragen sind.

Es muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Identitätsnummer der Stute,
- Besitzer der Stute,
- Belegdatum,
- Bedeckungsart

Eine Kopie des Deck- bzw. Besamungsregisters ist nach der Decksaison der Herdebuchstelle einzureichen. Das Original des Deck- bzw. Besamungsregisters ist auf Verlangen der Herdebuchstelle jederzeit offenzulegen.

4. Fohlenkarte

Die Fohlenkarte dient zur Erfüllung folgender Funktionen:

- Registrierung der Belegung
- Registrierung der Geburt des Fohlens
- Identifizierung des Fohlens.

Gegen Vorlage des Originals der Fohlenkarte wird durch die Herdebuchstelle das entsprechende Identifikationspapier für das Fohlen erstellt.

Die Fohlenkarte muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Angaben zur Belegung:

- Name und Identitätsnummer des Hengstes
- Name und Identitätsnummer der Stute
- Name und Adresse des Züchters
- **alle** Belegdaten
- Art der Bedeckung
- Unterschrift des Hengsthalters/Besamungstierarztes
- Unterschrift des Stutenbesitzers

Für die Richtigkeit dieser Angaben sind der Hengsthalter/Besamungstierarzt und der Züchter verantwortlich. Der Hengsthalter überprüft vor der Belegung die Identität der Stute mittels Identifikationspapier.

Angaben zur Geburt des Fohlens

- Name des Fohlens
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Name, Adresse, Genossenschaft und Unterschrift des Stutenbesitzer zum Zeitpunkt der Geburt des Fohlens

Für die Richtigkeit dieser Angaben ist der Züchter verantwortlich.

Als Züchter gilt diejenige Person, die auf der Fohlenkarte als Züchter vermerkt wird (diese Regelung gilt ab dem Fohlenjahrgang 2000).

Angaben zur Identifizierung des Fohlens

- Farbe des Fohlens
- graphisches Signalement des Fohlens
- Notwendigkeit einer Abstammungsüberprüfung
- Stempel und Unterschrift des Identifizierungsbeauftragten (Schausekretär, Tierarzt)
- Name, Adresse, Genossenschaft und Unterschrift des Fohlenbesitzers (falls nicht identisch mit dem Stutenbesitzer)

Die Beurteilung des Fohlens kann auf der Fohlenkarte eingetragen werden.

Die Fohlenkarte gehört zur belegten Stute und verbleibt bis zur Identifizierung des Fohlens beim Züchter. Beim Verkauf einer tragenden oder säugenden Stute muss die Fohlenkarte dem neuen Besitzer ausgehändigt werden.

Bei einer Bedeckung ohne Resultat wird die betreffende Fohlenkarte unter Angabe der Gründe (Verschieben, Nichtträchtigkeit, Abort, Stute trächtig eingegangen) gegen eine neue Karte durch die Herdebuchstelle eingetauscht.

5. Abstammungs- und Identitätsausweis

Abstammungs- und Identitätsausweise sind Urkunden über die Abstammung und Leistung eines Pferdes. Sie sind als solche sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren.

Sie gehören zum Pferd und bleiben Eigentum der Herdebuchstelle.

Sie sind bei Besitzwechsel dem neuen Besitzer auszuhändigen und bei Tod des Pferdes an die Herdebuchstelle zurückzugeben.

Duplikate können auf Antrag nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des Originals ausgestellt werden. Sie sind als solche zu kennzeichnen und zu nummerieren.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Ausstellung eines Abstammungsscheines bzw. Identitätsausweises gegeben sein:

- beide Elternteile sind im Jahr der Bedeckung registriert oder werden spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens registriert;
- die Fohlenkarte wurde korrekt ausgefüllt und das Original der Herdebuchstelle eingereicht;
- die Identifizierung des Fohlens ist bei Fuss der Mutter durch den dafür Verantwortlichen erfolgt oder anderweitig gesichert.

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle im Abstammungs- bzw. Identitätsausweis angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich der Herdebuchstelle zu melden. Ausserdem ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, den Abstammungs- bzw. Identitätsausweis sorgfältig aufzubewahren, da eine spätere Eintragung des Pferdes in eine Kategorie des Herdebuches nur vorgenommen werden kann, wenn ein gültiger Abstammungs- bzw. Identitätsausweis vorgelegt wird.

Folgende Angaben müssen mindestens enthalten sein.

- Name und Identitätsnummer
- Geschlecht
- Rasse
- Geburtsdatum
- Farbe und Abzeichen
- Name und Adresse des Züchters
- Name und Adresse des Besitzers
- Angaben über Stockmass, Zuchtwertfeststellungen
- Abstammung über 3 Generationen mit Name (Im Abstammungsschein werden ausserdem Angaben zur Identitätsnummer, Rasse, Farbe, Stockmass, Herdebuchkategorie sowie wichtige Angaben zum Zuchtwert der Vorfahren gemacht.)
- Name der ausstellenden Herdebuchstelle bzw. Rassenvertretung
- Ausstellungstag
- Unterschrift des Verantwortlichen oder seines Vertreters.

Ein Fohlen erhält einen Abstammungsschein, wenn der Vater und die Mutter des Fohlens im Jahr der Geburt des Fohlens in die Kategorie Stud-book eingetragen sind bzw. zum Zeitpunkt des Deckens eingetragen waren.

Der Identitätsausweis muss sich im Äusseren und farbig vom Abstammungsschein unterscheiden.

Ein Fohlen erhält einen Identitätsausweis, wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Abstammungsscheines nicht gegeben sind.

Identitätsausweise werden auf Antrag nachträglich durch Abstammungsscheine ersetzt, wenn beide Eltern in der Zwischenzeit in die Kategorie Stud-book eingetragen worden sind.

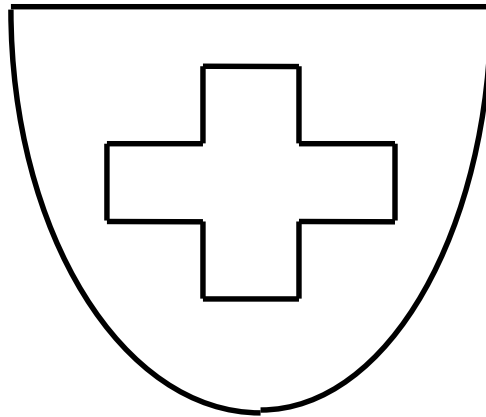
HBO 5 Identifizierung

Die Identifizierung der Pferde erfolgt durch folgende Methoden:

1. *Beschreibung von Farbe und Abzeichen*
in Form eines graphischen Signalementes
2. *Vergabe einer Identitätsnummer*
Jedes Pferd erhält bei der Registrierung in der Herdebuchstelle eine Identitätsnummer. Die Identitätsnummer wird nicht verändert. Pferde ausländischer Herkunft behalten ihre Identitätsnummer. Diese wird zur Kennzeichnung der Herkunft zusätzlich mit einem bzw. zwei entsprechenden Kennbuchstaben versehen.
3. *Vergabe eines Namens*
Jedes Fohlen erhält bei der Geburt einen Namen. Dieser Name muss beibehalten werden. Namenszusätze zur Kennzeichnung des Züchterstalles (= Züchternamen) sind bei der Namensvergabe möglich. Diese Zusätze sind für den Züchterstall geschützt und werden auf Antrag durch die Herdebuchstelle vergeben. Sie müssen, wie der Name selbst, beibehalten werden. Züchternamen müssen mindestens 3 Buchstaben enthalten. Sie werden vor oder hinter dem Namen des Pferdes eingefügt. Einmal vergebene Züchternamen werden nicht ein zweites Mal vergeben. Die Anträge auf geschützte Züchterzusätze werden in der Reihenfolge ihres Einganges bewilligt. Der Gesamtname des Pferdes darf nicht länger als 30 Zeichen (inkl. Freizeichen und Züchternamen) sein. Nachträgliche Namensänderungen sind auf den durch die Herdebuchstelle ausgestellten Identifikationspapieren sowie in der Herdebuchführung selber nicht möglich.

4. *Brennen*

Alle Pferde, die ab dem 1.1.1998 geboren werden, werden im Einverständnis mit dem Züchter einheitlich auf dem linken Hinterschenkel mit dem Schweizer Kreuz gebrannt.



Genossenschaften dürfen auf dem rechten Hinterschenkel brennen.

Erhält ein Pferd ein Brandzeichen, so ist dies auf dem Identifikationspapier (Abstammungsschein oder Identitätsausweis) zu vermerken.

Die Kompetenz zum Brennen liegt einzig bei den hierfür bestimmten Personen des Verbandes.

Übergangsweise werden auf Begehren des Besitzers alle CH-Warmblutpferde am Feldtest „Reiten“ nachgebrannt. Das Nachbrennen erfolgt nur unter Vorlage des Originals des CH-Warmblut-Identifikationspapiers. Das Brennen wird auf dem Identifikationspapier auf dem Feldtestplatz vermerkt und in der Herdebuchstelle registriert.

Gebrannt werden nur Pferde, die noch **keinen** Brand auf dem linken Hinterschenkel tragen. Als „CH-Prämienzuchtstute“ ausgezeichnete Tiere werden im Einverständnis mit dem Besitzer auf der linken Halsseite mit dem Schweizer Kreuz (Kleinformat) gebrannt.

HBO 6 Identitätssicherung

1. Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd und für jedes zu registrierende Fohlen kann die Herdebuchstelle das Ergebnis einer Abstammungsüberprüfung verlangen. Das Ergebnis wird in der Herdebuchstelle hinterlegt.
2. Vor Ausstellung von Abstammungs- bzw. Identitätsausweisen müssen Abstammungsüberprüfungen erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist unter anderem der Fall, wenn:
 - eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten bedeckt oder besamt wurde;
 - die Trächtigkeitsdauer erheblich von der mittleren Trächtigkeitsdauer der jeweiligen Rasse abweicht;
 - das Fohlen nicht bei Fuss der Mutter identifiziert werden kann;
 - das Fohlen aus einem Embryotransfer stammt.
3. Vor dem ersten Zuchteinsatz eines Hengstes ist dessen Abstammung zu überprüfen. Dazu sind die entsprechenden Ergebnisse und Dokumente des Vaters und der Mutter des Hengstes vorzulegen. Wenn möglich kann auf Ergebnisse anderer Zuchtverbände zurückgegriffen werden. In begründeten Fällen entscheidet die Zuchtkommission über eine Ausnahme von dieser Regelung.

4. Wird die angegebene Abstammung bestätigt, so übernimmt die Rassenvertretung die Kosten für die Abstammungsüberprüfung.
Der Besitzer des betreffenden Pferdes trägt die Kosten, wenn:
 - eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten bedeckt oder besamt wurde;
 - das Fohlen nicht bei Fuss der Mutter identifiziert werden kann;
 - das Fohlen aus einem Embryotransfer stammt;
 - die Abstammung eines Hengstes vor seinem ersten Zuchteinsatz überprüft wird.
5. Die Herdebuchstelle bzw. die Zuchtkommission kann bei Bedarf stichprobenartige Überprüfungen der Abstammungen durchführen. Die Kosten dafür trägt der ZVCH.

HBO 7 Einspracherecht

1. Gegen das Körurteil und gegen Entscheide der Zuchtkommission betreffend den Eintrag von Stuten im Stud-book/Register kann der Besitzer Einsprache erheben. Die Einsprache ist innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung des Entscheides, welcher spätestens 30 Tage nach der Vorführung dem Hengstbesitzer zugestellt wurde, schriftlich und begründet bei der Herdebuchstelle zuhanden des Verbandsvorstandes einzureichen. Vor der Eröffnung des Verfahrens hat der Einsprecher die in der Gebührenordnung des Verbandes festgelegte Gebühr als Kostenvorschuss beim Verband einzubezahlen. Wird das erste Urteil mit der Neubeurteilung bestätigt, verfällt der gesamte Betrag zugunsten des Verbandes als Auslagenersatz. Andernfalls wird dem Einsprecher der ganze Kostenvorschuss innerhalb 30 Tage nach dem Entscheid zurückerstattet.
2. Bei Einsprache gegen das Körurteil setzt der Vorstand zur Neubeurteilung der vom Einsprecher bestrittenen Punkte von Fall zu Fall eine unabhängige Fachinstanz ein. Das Ergebnis der Neubeurteilung ist endgültig.
3. Bei Einsprachen gegen die Exterieurbeurteilung von Fohlen und Stuten ist die Neubeurteilung auf dem gleichen Platz am gleichen Tag möglich. Für Fohlen ist diese zweite Beurteilung endgültig. Für Stuten kann diese zweite Beurteilung vor dem Verbandsvorstand gemäss Punkt 7.1. angefochten werden.

*Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 07.04.1999 in Kirchberg.
Angepasst durch die Mitgliederversammlung vom 13.04.2006 in Wangen an der Aare
Angepasst durch die Mitgliederversammlung vom 09.04.2009 in Wangen an der Aare*

Übergangsregelungen zur Eintragung in das Stud-book

1. Übergangsregelungen für Stuten

Alle Stuten, die vor dem 1.1.1998 in der Schweizer Warmblutzucht eingesetzt waren, also belegt bzw. zur Eintragung an einer Eidg. Pferdeschau vorgestellt wurden) werden in die Kategorie Stud-book übernommen.

Allen Stutenbesitzern steht es frei, mittels Antrag und unter Einreichung der Unterlagen bezüglich der Eigen- bzw. Nachkommenleistung der Stuten diese nach den neuen Regeln kategorisieren zu lassen.

Die Zuchtkommission wird ermächtigt, hierzu die näheren Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Stuten, die nach dem 1.1.1998 zur Eintragung vorgestellt werden, werden nach den unter HBO 3 genannten Kriterien kategorisiert.

2. Übergangsregelungen für Hengste

Ab dem 01.01.2000 werden alle Zuordnungen zu Zuchtwertklassen aufgehoben. Die Hengste verbleiben in der Kategorie, in der sie für die Decksaison 1999 eingetragen waren (Stud-book oder Register).

Hengste, die für die Decksaison 1999 in die Kategorie Register eingestuft waren, können in die Kategorie Stud-book eingetragen werden, wenn sie folgende Bedingung erfüllen:

- bisherige Anforderungen bezüglich Exterieur und Gesundheit an einer Eidg. Anerkennung/Körung für die CH-Warmblutzucht erfüllt
- Erbringung der notwendigen, offiziell bestätigten Leistungsunterlagen (Eigen- und Verwandtenleistung) gemäss bisherigem Reglement bis zum 01.12.1999.

Nach dem 01.01.2000 ist eine Eintragung in die Kategorie Stud-book für diese Hengste nur durch eine Neuvorstellung zur Körung möglich. Es gelten dann die aktuellen Bestimmungen für die Körung.

Kreuzungsregister

Für Equiden, die in der Zucht zu Kreuzungszwecken verwendet werden und für deren Nachkommen wird ein Kreuzungsregister eröffnet.

Eingetragen werden können alle Equiden, die aufgrund ihrer Rassenzugehörigkeit nicht in die Kategorien Stud-book oder Register eingetragen werden können.

Die Nachkommen aus diesen Kreuzungen erhalten einen Kreuzungsausweis. Dieser enthält die gleichen Angaben wie der Identitätsausweis, muss sich von diesem aber farblich unterscheiden.

Die Nachkommen aus diesen Kreuzungen haben die Berechtigung an Sport- und Vermarktungsveranstaltungen des ZVCH teilzunehmen.

Sie werden **nicht** gebrannt. Betreffend Identifizierung, Identitätssicherung und Einspracherecht gelten sinngemäss die Bestimmungen in der Herdebuchordnung in HBO 4 bis 7.

Der Vorstand wird ermächtigt, auf Antrag des Ressorts Zucht bei Bedarf die näheren Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

**Ausführungsbestimmungen
(Separates Dokument)**

**Reglement für die Feldtests „Reiten“
(Separates Dokument)**

**Reglement SWISS BREED CLASSIC
(Separates Dokument)**

**Gebührenordnung
(Separates Dokument)**

Zu beziehen bei:

ZVCH, Postfach 125, 1580 Avenches
& 026 676 63 40 / Fax 026 676 63 45

E-Mail: info@swisshorse.ch

Internet: www.swisshorse.ch